



*Meteorologischer Frühlingsanfang  
in Regis-Breitingen*

*Ich wünsche allen Einwohnern von Regis-Breitingen  
und den Ortsteilen Ramsdorf, Hagenest und Wildenhain*



*ein frohes Osterfest.*

*Ihr Bürgermeister  
Wolfram Lunk*

Anzeigen

Das Team der LEUWO wünscht:

## Frohe Ostern!



Und wir packen in Ihr Nest:

- » viel Service für unsere Mieter
- » gute Ausstattung und preiswerte Mieten
- » Umzugsbonus bis zu 500,- € auf ausgewählte Wohnungen

\* gültig 01.02.2016 bis 30.04.16, gilt nur für Neumieten

*Mein Wohnen*

Meuselwitzer Straße 2 · 04613 Lucka  
Tel.: 034492 2509-0 · info@leuwo.de  
www.leuwo.de



KFZ-Reparatur u. Autoverglasung

## Heistermann

René



Tel.: 03 43 43/5 15 73 · Funk: 01 72/7 04 77 98  
Schillerstraße 67 · 04565 Regis-Breitingen

**Wir wünschen allen  
Kunden und Bekannten  
frohe Osterfeiertage.**



## Amtliche Bekanntmachungen:

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse aus der 19. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2016:

#### Beschluss Nr. 01/19/2016

Die Haushaltsatzung der Stadt Regis-Breitungen für das Jahr 2016 wird beschlossen.

#### Beschluss Nr. 02/19/2016

Der Bürgermeister bzw. ein Bevollmächtigter des Bürgermeisters wird ermächtigt zum Einwerben von Sponsorengeldern für ein werbefinanziertes Fahrzeug für die Stadt Regis-Breitungen.

#### Beschluss Nr. 03/19/2016

Der Annahme folgender Spende wird zugestimmt:

- 1.500,00 € von der MIBRAG mbH zur Erneuerung der Spielgeräte auf dem Spielplatz in Ramsdorf und
- 297,50 € von der Firma AUBAS – Spende für das Stadtfest 2015.

Der Beschluss Nr. 04/19/2016 wurde in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

## ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

### Bornaer Straße 20 Grundstück steht zum Verkauf

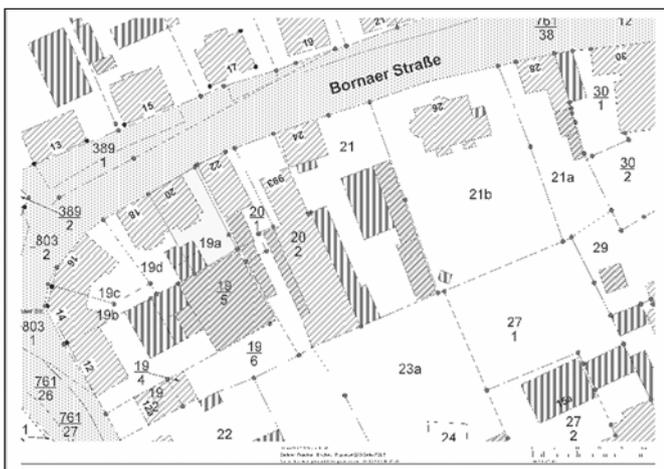
Die Stadt Regis-Breitungen schreibt gemäß Verwaltungsvorschrift über die Veräußerung kommunaler Grundstücke (VwV kommunale Grundstücksveräußerung) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22. März 2004 das Flurstück

**19 a der Gemarkung Regis (Stadt), Bornaer Straße 20,**  
unter den nachfolgenden Bedingungen zum Verkauf aus.

Mindestgebot gemäß Sächsischer  
Gemeindeordnung (SächsGemO): 14.500,00 Euro

#### Objektbeschreibung

Lage, Größe: Das zu veräußernde Grundstück liegt in Regis-Breitungen, Bornaer Straße 20, und trägt die Flurstücksbezeichnung 19 a Gemarkung Regis (Stadt). Das Flurstück hat eine Größe von 240 qm.



Lasten und Rechte: lastenfrei

Bebauung: Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte), einem Schuppen und einer Kleinkläranlage (außer Betrieb) bebaut.

Baujahr: ca. 1925

Gebäudeart: zweigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Vollunterkellerung;  
3 Wohneinheiten

Zustand der  
Bebauung: Im gesamten Gebäude ist im Laufe der Jahre ein großer Instandhaltungsstau aufgelaufen, typische Nässeschäden entsprechend dem Alter des Bauwerks im Kellergeschoss sichtbar.

Erschließung: Das Grundstück ist mit Energie, Wasser, Abwasser und Erdgas erschlossen.

#### Ausschreibungsbedingungen

- Haftungsausschluss**  
Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsunterlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt. Bei der Ausschreibung von Grundstücken handelt es sich um ein Verfahren, das mit gleichnamigen Verfahren nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) nicht vergleichbar ist.
- Wertgutachten**  
Zum Ausschreibungsobjekt liegt ein Wertgutachten vor. Dieses kann in der Stadtverwaltung Regis-Breitungen, Liegenschaften, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
- Besuchsberechtigungen**  
Das Betreten des Ausschreibungsobjektes ist nur auf Anfrage und im Beisein eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung Regis-Breitungen oder eines von ihr beauftragten Vertreters zulässig. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten nicht gestattet ist. Auskünfte zu Leitungsbestandsplänen sind bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu erfragen.
- Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**
  - Abgabe des Gebotes**  
Das Gebot bedarf der Schriftform und ist bei der Stadtverwaltung Regis-Breitungen Liegenschaften Rathausstraße 25 04565 Regis-Breitungen bis 31. März 2016 einzureichen.  
Das Gebot muss in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der oben genannten Adresse, der Kennzeichnung „Ausschreibung Flurstück 19 a Gemarkung Regis (Stadt)“ und dem vollständigen Absender eingereicht werden.  
Bei einer anderen als der oben genannten Adresse eingehende Gebote sowie Gebote, die nicht der hier geforderten äußeren Form entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
  - Inhalt des Gebotes**  
Es können ausschließlich Kaufanträge auf das Flurstück 19 a Gemarkung Regis (Stadt) einschließlich Bebauung abgegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Käufer.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens dem vorgenannten Verkehrswert entsprechen und keine der Ausschreibung widersprechende Bedingungen beinhalten.

#### 4.3 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Stadt Regis-Breitungen steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt, jedoch nicht extern weitergegeben werden.

#### 5. Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote. Eine Verpflichtung, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht nicht. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

#### Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Regis-Breitungen  
Rathausstraße 25  
04565 Regis-Breitungen

Sachbearbeiterin Liegenschaften  
Frau Petschke  
Tel.: 034343/71816  
Fax: 034343/71830  
E-Mail.: frau.petschke@stadt-regis-breitungen.de

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07 Gewerbegebiet „Breitungen-West“ in Regis-Breitungen

Der vom Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen in seiner Sitzung am 22.10.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 07 Gewerbegebiet „Breitungen-West“ in Regis-Breitungen, in der Fassung vom 12. August 2015, Beschluss-Nr. 02/15/2015, wurde mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig, vom 09.02.2016 mit Aktenzeichen PG 19/15, genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich (öffentlich) bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Stadtverwaltung Regis-Breitungen, Rathausstraße 25, Rathaus (Bauverwaltung) während der Dienststunden für Publikumsverkehr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1474) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs.1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung einer dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regis-Breitungen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Regis-Breitungen, den 08. März 2016

*Lenk*

Lenk  
Bürgermeister



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Jagdgenossenschaft Regis-Breitungen

Am Dienstag, dem 15.03.2016, findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Erholung“ in Regis-Breitungen die Sitzung der Jagdgenossenschaft Regis-Breitungen statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer jagdbarer Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Regis-Breitungen, bestehend aus den Gemarkungen Regis, Breitungen, Deutzen, Röthigen, Ramsdorf, Hagenest und Wildenhain.

Um das Stimmrecht ausüben zu können, haben die Jagdgenossen einen Nachweis der von ihnen vertretenen Flächen (Grundbuchauszug) vorzulegen. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen volljährigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Kassenbericht zum Jagdjahr 2015/2016
5. Beschlussvorlage 01/16 – Haushaltsrechnung und Feststellung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2015/2016
6. Beschlussvorlage 02/16 – Haushaltsplan 2016/2017

7. Beschlussvorlage 03/16 – Nichtauszahlung des Reinertrages des Jagdjahres 2015/2016
8. Wahl des Stellvertreters des Jagdvorstehers
9. Verschiedenes – Jahresrückblick und Vorausblick

gez. *Straßburger*  
Jagdvorsteher

## Gärten und Wiesen zu verpachten

Die Stadt Regis-Breitungen bietet folgende Gärten zur Verpachtung an:

**Breitungen – Garten zwischen den Garagenkomplexen „An der Kippe III“ und „An der Kippe IV“ gegenüber dem Wohnblock An der Kippe 27/29**

- Garten, ca. 136 m<sup>2</sup>, bebaut mit einer kleinen Laube, Stromanschluss vorhanden

**Regis – Gartenanlage hinter der Apotheke**

- Garten, ca. 258 m<sup>2</sup>, bebaut mit einer kleinen Laube, Medienanschlüsse vorhanden

**Regis-Nord – hinter ehem. Getränkebasar Geisler**

- Garten ca. 430 m<sup>2</sup>
- Wiese ca. 500 m<sup>2</sup>
- Wiese ca. 620 m<sup>2</sup>

**Regis-Breitungen – Ortsausgang in Richtung Haselbach**

- Garten ca. 517 m<sup>2</sup>

**Ortsteil Ramsdorf, Hauptstraße**

- Garten ca. 650 m<sup>2</sup>; massiver Bungalow; Außenterrasse, Geräteschuppen; keine Versorgungsanschlüsse
- Garten ca. 200 m<sup>2</sup>, unbebaut
- Garten ca. 150 m<sup>2</sup>, mit Schuppen bebaut

Interessenten melden sich bitte im Rathaus, Kämmerei (Liegenschaften), Zi. 12, Frau Petschke. Telefonisch zu erreichen unter: 034343/71816 oder über Internet [fraupetschke@stadt-regis-breitungen.de](mailto:fraupetschke@stadt-regis-breitungen.de).

— Ende amtlicher Teil —

## Wir gratulieren recht herzlich

am 03.03. Eva Kästner	zum 80.
am 04.03. Bärbel Teichmann	zum 75.
am 07.03. Isolde Kipping	zum 85.
am 13.03. Elfriede Görnitz	zum 90.
am 14.03. Ruth Stein	zum 85.
am 16.03. Kurt Rybak	zum 80.
am 18.03. Günter Schubert	zum 75.
am 20.03. Anneliese Arras	zum 95.
am 20.03. Gisela Block	zum 80.
am 22.03. Ewald Nickel	zum 75.
am 26.03. Hannelore Franke	zum 80.
am 28.03. Rosemarie Landmann	zum 75.
am 30.03. Rosel Türpe	zum 75.

Geburtstag



*und wünschen  
Gesundheit  
und alles Gute.*

## Vereine

### Informationen des Heimatvereins Regis-Breitungen und Umgebung e. V.

#### Einladung zum Handarbeitsnachmittag

Am Mittwoch, dem 30.03.2016, 15:00 Uhr laden die Frauen des Heimatchores in das KULTURZENTRUM des Heimatvereins (*Heinrich-Pestalozzi-Straße 1*) zum nächsten Handarbeitsnachmittag ein.

Dazu sind alle willkommen, die gern stricken, sticken, häkeln, klöppeln...

Arbeitsmittel bitte selbst mitbringen.

Wir freuen uns auf einen fröhlichen und kreativen Nachmittag mit Nadel und Faden.

*Hinweis: Bitte Hintereingang benutzen.*

#### Seniorengruppe Heimatverein lädt ein:

Für die Frauen des Heimatvereins Regis-Breitungen und Umgebung e. V. findet am 9. März 2016 eine Frauentagsveranstaltung statt.

Beginn:

14.00 Uhr in der Sportgaststätte Heiche



### Der Kleingartenverein „Bergmannsruh“ Regis e. V. informiert:

Am Donnerstag, dem 17.03.16, führen wir um 18.00 Uhr unsere diesjährige **Jahreshauptversammlung** im Vereinsheim „Petersilie“ durch.

Dabei wird der Gartenvorstand gewählt und außerdem über eine Satzungsänderung abgestimmt.

Wir bitten deshalb alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde um zahlreiches Erscheinen.

P. Kimmel  
– Vorstand –

## SV Regis-Breitungen e.V. Sport - Aktuell



**Jahreshauptversammlung  
des Sportvereins Regis-Breitungen  
am Freitag, 18.03.2016.**

**Beginn: 19 Uhr** in der Sportgaststätte Fam. Heiche.

*Alle Mitglieder werden  
um zahlreiches Erscheinen gebeten.*

## Neues vom Handball

### Männer I – 1. Kreisliga

Vom Handballverband wurden in der Ferienzeit im Monat Februar keine Punktspiele angesetzt, so dass die Mannschaften eine Auszeit hatten.

Vor Beginn der Ferien musste die 1. Männermannschaft im 2. Punktspiel der Rückrunde in Leipzig gegen TuS Mockau ran. Wie im Hinspiel verlor der SVR. Die Leipziger setzten sich mit 35 : 31 durch. Somit verlor die Mannschaft die letzten fünf Punktspiele und hat mit weiteren drei Mannschaften 8 : 18 Punkte. Das Tabellenende ist erreicht. Wiederum war die ungenügende Deckung für den Ausgang des Spieles ausschlaggebend. Die ungenügende Trainingsteilnahme ist die Ursache des Abschneidens.

### Männliche C-Jugend – Bezirksliga

Gegen den Nachwuchs des Regionallegisten (3. Liga) LVB Leipzig zeigten die Jungen im Auswärtsspiel was sie können und gewannen mit 21 : 17. Damit holten sie im 3. Spiel der Endrunde die ersten Punkte. Eine geschlossene Mannschaftsleistung war die Ursache zum Erfolg. Leider lagen zu beiden Spielen die Spielberichtsbogen nicht vor, so dass keine bessere Analyse der Spiele erfolgen konnte

### Nachwuchs aus Regis-Breitungen als Einlaufkinder

Die jüngsten Mädchen und Jungen der Abt. Handball werden am 27.03.2016, Spielbeginn 15.00 Uhr, in der Arena Leipzig beim Punktspiel der 1. Bundesliga SC DHfK Leipzig – VfL Gummersbach als Einlaufkinder auftreten. 17 Kinder werden mit der Mannschaft des SC DHfK in die Halle auflaufen. Im Gespräch mit dem Mannschaftskapitän Lukas Binder und dem Jugendkoordinator Andrä des SC DHfK Leipzig freuen sich diese auf das Mitwirken unserer Kinder. Mit Unterstützung der Volksbank wird dies bestimmt ein unvergessliches Erlebnis.

Die Kinder erhalten Sportbekleidung (Turnschuhe mitbringen) und werden gepflegt. Es haben sich 44 Handballfans aus Regis-Breitungen gemeldet, um am Ereignis für die Kinder und an dem Spiel der 1. Bundesliga teilzunehmen (Abfahrt ab Parkplatz Sporthalle 12.45 Uhr). Ein besonderes Danke an den Trainer Wolfram Trebs. Er hat erheblichen Anteil am Projekt (bitte bei ihm bestellte Karten umgehend bezahlen) Nach Abstimmung mit dem Verantwortlichen des SC DHfK werden die Kinder mit den Eltern, Großeltern usw. das Handballspiel verfolgen. Oder sie nutzen einen extra hergerichteten Spieleplatz in der Arena.

### Handballgeschichte in Regis-Breitungen

Die Brüder Heinz (Jahrgang 1914) und Werner Pohlmann (J.1920) haben den Handballern des SV Regis-Breitungen zwei Fotoalben hinterlassen, die beim Aufräumen eines Dachbodens ans Tageslicht kamen. In einer regionalen Zeitung wird auf der Seite Heimatgeschichten (montags) davon

demnächst berichtet. Familie, Arbeit, Freizeit und Handball sind die Positionen, über die informiert wird. Das Schicksal der beiden begeisterten Handballer, Grund ist der 2. Weltkrieg, wird wohl manchen Mitbürger zum Nachdenken anregen.

*Manfred Reinhold*

## Rückblick und Vorschau des Regiser Fußballs

Unsere SVR-Elf testete auf unserem Kunstrasen gegen Einheit Frohburg. Bei windigem Wetter fielen neun Tore und wir verloren mit 3:6 Toren. Unsere drei Tore schossen Tino Naumann, Christoph Winter und Sören Paul.

Das Testspiel gegen den SV Spora (aus dem Länderdreieck) ging mit 1:2 Toren verloren. Nach drei Minuten schoss uns Christoph Winter mit 1:0 in Führung. Zum 1:1 Pausenstand traf Sven Starke. Nach einem Freistoß war es Sebastian Milde, der im Nachsetzen das 1:2 für die Anhaltinischen Gäste schoss. Beiderseits gab es weitere Torchancen, auch Lattenschüsse.

Den Heimnachholer gegen Groitzsch Zweite gewannen wir mit 3:2 Toren. Wir hatten die Strafraumszenen und Groitzsch die maximale Chancenverwertung. Kaum war der Anpfiff vollzogen, da schoss Sören Paul das 1:0 (nach Eckball von Michael Kuhrau). Von Christoph Winter kam ein Pass und per Heber fiel das 2:0, Torschütze Maik Günther. Nach einem Freistoß von Alexander Wendt erhöhte Christoph Winter zum 3:0 Pausenstand. Im zweiten Spielabschnitt war Andy Schiebold zweifacher Torschütze für die Groitzscher. Die Schlussphase, wir wollten nachlegen, versäumten es aber Tore zu machen und Groitzsch konterte.

In der zweiten Februarhälfte war ein Wochenende verregnet und der auswärtige Sonntag-Nachholer gegen Thierbach wurde abgesagt.

Während des GZ – Drucks waren weitere Testspiele.

### Die Ansetzungen

Sonntag, 13. März 2016, Anstoß 15 Uhr  
auswärts Nachholer gegen Thierbach

Sonntag, 20. März 2016, Anstoß 15 Uhr  
auswärts gegen Eintracht Serbitz-Thräna

Ostermontag, 28. März 2016, Pokalspiel  
Heimspiel gegen Roßweiner SV

Samstag, 02. April 2016, Anstoß 15 Uhr  
Heimspiel gegen Fortuna Neukirchen

Sonntag, 10. April 2016, Anstoß 15 Uhr  
auswärts gegen Groitzsch Zweite

Sonntag, 16. April 2016, Anstoß 15 Uhr  
Heimspiel gegen SpG Borna II Eula



*Torjubel im Heimspiel gegen Groitzsch Zweite*

*Foto und Text: U. Zagrodnik*

## OT Ramsdorf

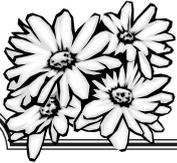
### *Wir gratulieren recht herzlich*

#### OT Ramsdorf

am 19.03. Ingetraud Görnitz zum 80.  
am 29.03. Rudolf Braumann zum 80.

#### OT Hagenest

am 23.03. Ingeborg Heinicke zum 85.



*Geburtstag und  
wünschen alles Gute,  
vor allen Dingen Gesundheit.*

## Vereine

### Der FSV Ramsdorf informiert

#### Nachwuchs

Am 14.02. hat der FSV Ramsdorf von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit einer E Jugend am Auligker Hallenturnier in Groitzsch teilgenommen.

Da sich Lissi Heinke, Till Schuhknecht, Martin Jakob und Tim Eckner im Urlaub befanden, wurde zusätzlich auf 3 F-Jugendliche zurückgegriffen. Aus dieser Sicht betrachtet, hielten sich unsere Jungen sehr wacker, neben drei Niederlagen, jeweils 0:2, konnten auch 3 Unentschieden jeweils 1:1 erkämpft werden. Die Betonung liegt allerdings auf erkämpft, denn spielerisch waren die anderen Mannschaften stärker. Jedenfalls sind wir nicht Letzter geworden, sogar nur knapp am 5. Platz vorbei, da Borsdorf, bis dahin Letzter, ausgerechnet gegen Grimma, bis dahin 4 Siege und ein Unentschieden, gewinnen konnte. Francis Buchheim (1) und Lukas Weigel (2) waren unsere Torschützen. Lukas benötigte allerdings bei den direkt verwandelten Eckstößen die Unterstützung der Abwehrspieler der Gegner. Da Avedis Laegel die Abwehr gut zusammenhielt und wir in allen Spielen eigene Chancen hatten, waren die Spiele sehr spannend.

#### 20.02.16 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr – Teilnahme am D-Juniorenturnier des SV Groitzsch

Das Resümee diesmal zuerst, wir wurden Letzter hätten aber besser abschneiden können und zum zweiten, alle anderen Mannschaften waren technisch besser. Das zeigt, dass in Zukunft beim Training mehr Augenmerk auf die Arbeit mit dem Ball gelegt werden muss.

Zu den Spielen:

1:2 gegen Otterwisch. In einem Spiel auf Augenhöhe geht Otterwisch 1:0 in Führung, kurze Zeit später kämpft sich Clemens durch, sieht Lukas in der Mitte frei, schönes Zuspiel und Lukas kann zum 1:1 vollenden. 20 sec. vor Spielende dann das 1:2, alle unsere Spieler befinden sich im Angriff der Ball wird in unsere Hälfte gespielt den ersten Schuss kann Eric noch parieren, gegen den Nachschuss aus 9 m ist er machtlos.

0:1 gegen Groitzsch II, eigentlich unsere Chance zum Sieg. Aber wir beginnen nicht mit unserer stärksten Mannschaft und dann kommt noch Eric's Standardfehler, lasches ungenaues Zuspiel in die Spielfeldmitte auf Lukas. Der Gegner läuft locker vorbei und kann unbedrängt einschließen.

1:7 gegen Groitzsch I. 2. Min. satter Distanzschuss und 0:1, wir halten dagegen, in der 3. Minute Clemens setzt sich zentral durch und trifft zum 1:1. Eric ist auf dem Weg zum besten Torhüter. Dann die 4. Min. Eric wieder ungenau in die Mitte und damit zum Gegner, der kann locker einschließen. Jetzt spielt Eric lustlos, die Mannschaft ist unkonzentriert und das Endergebnis folgerichtig.

Leipzig Bienitz I, unser schlechtestes Spiel, so wie Eric ins Tor schlumpert spielt die ganze Mannschaft. Am Ende steht es 0:6.

Leipzig Bienitz II unsere Mädchen und Jungen haben sich wieder im Griff müssen aber einen 0:2 Rückstand hinnehmen, wobei das 2. Tor offensichtlich Handspiel war. Wir kommen aber ran, Jakob setzt sich rechts durch und sein Zuspiel kann Lukas verwerten. 9. min Eric wehrt einen Schuss ab, alle glauben den Ball im aus nur der Gegner nicht und nutzt die Möglichkeit zum 3:1. In allerletzter Sekunde kann Lukas mit einem Freistoß von der Mittellinie der den Torwart durch die Hosenträger rutscht, auf 3:2 verkürzen

#### Punktspiele Nachwuchs:

Samstag, 12.03., 10:30 Uhr

D-Jugend: Ramsdorf – Pegau II (1:4)

Freitag, 18.03., 17:00 Uhr

F-Jugend: Ramsdorf – Borna (1:5)

Sonntag, 20.03., 10:00 Uhr

D-Jugend: Rötha – Ramsdorf (11:1)

Samstag, 09.04., 09:30 Uhr

F-Jugend; Geithain II – Ramsdorf (9:2)

Sonntag, 10.04., 10:00 Uhr

D-Jugend: Ramsdorf – Borna II (9:0)

#### Was machten die „Alten Herren“

Entgegen der vergangenen Jahre, als unsere „Alten“ nach dem Herbstkegeln in kollektiven Winterschlaf verfallen sind, wird im Winter 15/16 Sport getrieben.

Immer mittwochs, von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr, treffen sich die Sportfreunde in der Sporthalle Regis (am Stadion) um etwas Fußball zu spielen. Das wird voraussichtlich noch bis Ende März so gehen und jeder, der Interesse hat beim FSV Ramsdorf mitzumischen, ist gern gesehen.

#### Termin Vorschau:

Freitag, 18.03.2016, Beginn 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung

Freitag, 01.04.2016, Beginn 18:00 Uhr

Kegelabend in Hagenest

Vom 24.06.-26.06. ist das **Sportfest des FSV Ramsdorf** geplant.

27.08.16

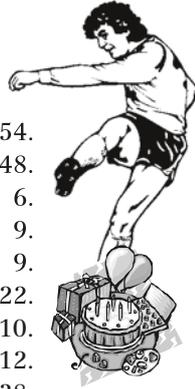
Ausfahrt FSV Ramsdorf – Abfahrt 14:30 Uhr

Der Bericht für den Monat Februar kann unter [www.FSV-Ramsdorf.de](http://www.FSV-Ramsdorf.de) nachgelesen werden.



## Der JSV gratuliert zum Geburtstag

Peter Wagner	am 08.03. zum 54.
Dirk Damm	am 13.03. zum 48.
Lenja Straßburger	am 16.03. zum 6.
Tim Schneider	am 19.03. zum 9.
Nils Eckner	am 21.03. zum 9.
Annemarie Breitfeld	am 22.03. zum 22.
Martin Jakob	am 25.03. zum 10.
Jacob Wolf	am 30.03. zum 12.
Lars Sommer	am 01.04. zum 38.
Thomas Schwarze	am 03.04. zum 49.
Lucas Demuth	am 05.04. zum 6.
Klaus Göpfert	am 07.04. zum 77.



## Garten in Regis-Breitungen

Aus Altersgründen Kleingarten in Regis-Breitungen abzugeben  
(Kleingartenanlage in Breitungen neben der Apotheke).  
Nähere Informationen unter Tel. 0163 5399421

## Bieten Job:

**Kellner/-in gesucht für das Wochenende**  
auf der Neuseenmühle, in Berndorf 28, Groitzsch  
Tel. 0163 2664530 • [www.neuseenmuehle.de](http://www.neuseenmuehle.de)

## Kreis Leipzig Immobilien-Management

# Vermietung

1-, 2-, 3- und 4-Raumwohnungen  
in der Wohnanlage Am Stadion  
zu vermieten

Info-Tel. 03 43 43 / 9 08 57

## DANKSAGUNG

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme,  
die uns durch stillen Händedruck,  
liebevoll gesprochene und geschriebene Worte sowie  
Geldzuwendungen beim Abschied von meinem  
lieben Ehemann, lieben Vati und besten Opa

## Dieter Schaefer

zuteil wurden, bedanken wir uns bei allen  
Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Freunden.  
Unser Dank gilt auch den Kameraden der  
Freiwilligen Feuerwehr sowie der Seniorengruppe  
des Heimatvereins Regis-Breitungen.

In stiller Trauer  
**Martina Schaefer**  
im Namen aller Angehörigen



## Bestattungsunternehmen Kießling

Tag und Nacht dienstbereit

Tel. 03447 8951864 · Funk 0170 1069990

- ☞ alle Bestattungsarten
- ☞ Hausbesuche nach Absprache
- ☞ eigene Trauerrednerin ☞ Trauerfloristik
- ☞ Bestattungsvorsorge

Schmöllnsche Straße 7 · 04600 Altenburg  
E-Mail: [r.kiessling@bestattung-kiessling.de](mailto:r.kiessling@bestattung-kiessling.de)

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Sa nach VB

## DANKSAGUNG

*Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,  
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken.*

Tief bewegt von der großen Anteilnahme, den Beweisen der Wertschätzung  
durch stillen Händedruck, liebevoll geschriebene Worte und Geldzuwendungen  
sowie letztes ehrendes Geleit beim Abschied von  
meinem lieben Mann, unserem guten Vater, Schwiegervater und Opa

## Klaus Hofmann

möchten wir uns auf das Herzlichste bedanken.  
Ein besonderer Dank gilt der Pfarrerin Frau Jakob.

**In liebevoller Erinnerung**  
Ehefrau Renate Hofmann,  
seine Söhne Thomas, Frank und Matthias mit Familien  
Hagenest, im Februar 2016

## Kirchgemeindenachrichten

# Ev.-Luth. Kirchspiel Regis-Breitingen

Stadtkirche Regis • Dorfkirche Ramsdorf • Gustav-Adolf-Haus Deutzen • Kirche zu Hohendorf • Lutherkirche Breitingen



### Gottesdienste und Veranstaltungen – Monat März

#### Monatsspruch:

*Jesus Christus spricht:*

*Wie mich der Vater geliebt hat,  
so habe auch ich euch geliebt.*

*Bleibt in meiner Liebe!*

*Johannes 15,19*

#### Judika, Sonntag, 13. März

09:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... mit Lektorin Graichen

10:30 Uhr Stadtkirche Regis

... Taufgottesdienst mit Pfr. Krieger

*Kollekte für die eigene Gemeinde*

#### Palmsonntag, Sonntag, 20. März

09:00 Uhr Dorfkirche Ramsdorf

... mit Pfrn. i.R. Jacob

10:30 Uhr Pflegeheim Breitingen

... Sakramentsgottesdienst mit Pfrn. i.R. Jacob

*Kollekte für die eigene Gemeinde*

#### Gründonnerstag, 24. März

19:00 Uhr Pfarrhaus Ramsdorf

... Tischabendmahl mit Pfrn. i. R. Jacob  
anschließend Osterbasteln

*Kollekte für die eigene Gemeinde*

#### Karfreitag, 25. März

15:00 Uhr Gustav-Adolf-Haus Deutzen

15:00 Uhr Stadtkirche Regis

15:00 Uhr Dorfkirche Ramsdorf

15:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... jeweils Andachten zur Sterbestunde

*Kollekte für die Sächsischen Diakonissenhäuser*

#### Samstag, 26. März

20:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... Osternachtfeier mit anschl. Osterfeuer

*Kollekte für die eigene Gemeinde*

#### Osterfest, Sonntag, 27. März

08:00 Uhr Gustav-Adolf-Haus Deutzen

... Osterfrühstück mit Festgottesdienst

10:30 Uhr Stadtkirche Regis

... Sakramentsgottesdienst

10:30 Uhr Dorfkirche Ramsdorf

... mit Lektor Bönsch

14:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... Sakramentsgottesdienst und Konfirmation

*Kollekte für die Jugendarbeit der Landeskirche  
(1/3 verbleibt in der Kirchgemeinde)*

#### Ostermontag, 28. März

10:30 Uhr Pflegeheim Breitingen

... Sakramentsgottesdienst

*Kollekte für die eigene Gemeinde*

### April – Vorschau

**Quasimodogeniti, Sonntag, 3. April**

09:00 Uhr Lutherkirche Breitingen

10:30 Uhr Dorfkirche Ramsdorf

... jeweils Sakramentsgottesdienst

*Kollekte für die eigene Gemeinde*

### weitere Veranstaltungen

#### KINDERKREIS

jeden ersten Sonnabend im Monat, 10:00–11:30 Uhr  
im Pfarrhaus Ramsdorf mit Frau Just

#### CHRISTENLEHRE

Ramsdorf, donnerstags 17:00 Uhr im Pfarrhaus

#### KONFIRMANDENUNTERRICHT

Breitingen, mittwochs 17:30 Uhr im Pfarrhaus

#### BIBELSTUNDE

Ramsdorf, Dienstag, 22. März, 19:30 Uhr im Pfarrhaus

#### KIRCHENCHOR

Hohendorf und Ramsdorf

mittwochs um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Ramsdorf

#### Regis-Breitingen

donnerstags um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Breitingen

#### Sprechzeiten der Kanzlei:

dienstags 15:00 – 17:00 Uhr

donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr

Tel.: 034343 51427

Fax: 034343 91645

E-Mail: [Ksp.Regis-Breitingen@evlks.de](mailto:Ksp.Regis-Breitingen@evlks.de)

### Friedhofsordnung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen  
Ortskirchgemeinde Ramsdorf

Die Evangelisch-Lutherische Ortskirchgemeinde Ramsdorf  
im Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Regis-Breitingen  
erlässt folgende Friedhofsordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Benutzung des Friedhofes

§ 3 Schließung und Entwidmung

§ 4 Beratung

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

§ 7 Gebühren

**II. Bestattungen und Feiern****A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

**B. Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

**III. Grabstätten****A. Allgemeinde Grabstättenbedingungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

**B. Reihengrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Reihengrabstätten

**C. Wahlgrabstätten**

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

**D. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

**IV. Schlussabstimmungen**

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

**I. Allgemeines****§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Der Evangelisch-Lutherische Friedhof in Ramsdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns Ramsdorf. Träger ist das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Regis-Breitungen. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

**§ 2****Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ramsdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde, Stadt Regis-Breitungen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte

mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/ die Friedhofsverwaltung wenden.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
  - b) in den Monaten November bis Februar von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, bzw. die für die Tätigkeiten im Auftrag der Kirchgemeinde benötigt werden, ausgenommen.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen.
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken.
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen.
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen, und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen,
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen, die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden

den dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich werktags auf die Öffnungszeiten des Friedhofes.

### § 7

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 8

##### Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen
- 5) Bestattungen finden an Werktagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt

#### § 9

##### Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung oder des Bestattungsunternehmens zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### § 10

##### Leichenhalle/Leichenkammer

- 1) Die Nutzung der Leichenhalle basiert auf einer Vereinbarung zwischen dem Rat der Gemeinde Ramsdorf und dem Ev.-Luth. Kirchenvorstand Ramsdorf vom 08.09.1967.  
Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 11

##### Feierhalle/Kirche

- 1) Die Nutzung der Feierhalle basiert auf einer Vereinbarung zwischen dem Rat der Gemeinde Ramsdorf und dem Ev.-Luth. Kirchenvorstand Ramsdorf vom 08.09.1967.
- 2) Sie dient bei kirchlichen Bestattungen als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

#### § 12

##### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### § 13

##### Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### B. Bestattungsbestimmungen

#### § 14

##### Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

#### § 15

##### Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### § 16

#### Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 17

#### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 18

#### Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### § 19

#### Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

## III. Grabstätten

### A. Allgemeine Bestimmungen

### § 20

#### Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben.

An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
  - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35-39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Ausgenommen sind die Grabstätten nach 3c).
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

### § 21

#### Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entspre-

chend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Das gilt auch für einheitlich gestaltete Reihengrabstätten. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind:
  - a) Grabstättengestaltung ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnliche Einrichtungen.

### § 22

#### Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

### § 23

#### Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

#### § 24

##### Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauer Angabe über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich Grabeinfassungen) bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Aus-

führung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulichen Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

#### § 25

##### Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

#### § 26

##### Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste

aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich-lichen Genehmigungen

- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 27

#### Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet
  - a) Leichenbestattungen  
Größe der Grabstätte:  
Länge 2,40 m, Breite, 1,20 m  
Größe des Grabhügels:  
Länge 1,10 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,15 m
  - b) Aschenbestattung  
Für die Größe der Grabstätte und des Grabhügels gilt § 28, Absatz 2a)
  - c) einheitlich gestaltete Grabstätten für Aschen- und Leichenbestattungen  
Größe der Grabstätte für Urnen:  
Länge/Breite 1,00 m x 1,00 m  
Größe der Grabstätte für Leichen:  
Länge 2,40 m, Breite 1,20 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

### § 28 a

#### Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- 1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattung mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Sie sind ausnahmslos für Verstorbene bestimmt, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Regis-Breitungen hatten. Diese Grabstätten sind vorzugsweise für alleinstehende Personen bestimmt.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und einer schlichten Grabplatte mit der Nennung der Namen in der Reihenfolge Vor-, Familienname, dem Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten auf der einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- 4) Da die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet. Anderer Grabschmuck (individuelle Bepflanzung und Gestecke) kann vom Friedhofsträger entfernt werden.
- 5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 (3) Friedhofsordnung), ist eine spätere Zusatzbeisetzung (z.B. von Ehepartnern) dieser auch ausnahmsweise nicht möglich.
- 6) Im Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß §§ 14 und 28 der Friedhofsordnung.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstellen

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,40 m lang und 1,20 m breit, für Aschenbestattung 2,40 m lang und 1,20 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
  - 5) Als schriftliche Bestätigung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte gilt die Gebührenrechnung in Verbindung mit dem Zahlungsnachweis. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstelle und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
  - 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
  - 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
  - 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
  - 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
  - 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
  - 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
    - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
    - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
    - c) auf die Stiefkinder
    - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
    - e) auf die Eltern
    - f) auf die leiblichen Geschwister,
    - g) auf die Stiefgeschwister
    - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
  - 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
  - 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
  - 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem Inkraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkraft-Treten dieser Ordnung.

### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - zusätzliche Vorschriften -

#### § 32 Wahlmöglichkeiten

- ### § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
  - 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird.

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechende Gestaltungsvorschrift zur

Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

- 2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§35-38) und zur Bepflanzung (§39):  
Abteilung B und Abteilung C

### § 33 aufgehoben

### § 34 aufgehoben

### § 35 Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm):

1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschenbestattung (stehend)
 

<i>max. Breite</i>	<i>max. Höhe</i>	<i>Mindeststärke</i>
35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschenbestattungen (stehend)
 

<i>max. Breite</i>	<i>max. Höhe</i>	<i>Mindeststärke</i>
40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)
 

<i>max. Breite</i>	<i>max. Höhe</i>	<i>Mindeststärke</i>
45	130	16, >1m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)
 

<i>max. Breite</i>	<i>max. Höhe</i>	<i>Mindeststärke</i>
55	150	16, >1 m Höhe 18

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein.  
Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- 3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

### § 36 Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Findlinge,

findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

- 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstelle) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.  
Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- 7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
- 9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

### § 37

#### Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

### § 38

#### Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfbende“.
- 3) Auf den quadratischen Grabstätten für Aschebestattungen – einheitlich gestaltete Reihengrabstätten – erfolgt die Auflegung einer Granitgedenkplatte, 25 x 35 x 3 cm mit Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr zentral durch den Friedhofsträger.

### § 39 Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 6) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
  - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung.
  - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw.
- 7) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 40 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruch oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden..
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 22 verfahren.

### § 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

### § 42 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung / der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung, dem Friedhofsträger (Ortskirchgemeindevertretung) und in der Kanzlei des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Regis-Breitungen aus.

### § 43 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ramsdorf vom 22.04.1996 und die 1. Änderung vom 28.03.2001 außer Kraft.

Regis-Breitungen, den 23.06......2015

Ev.-Luth. Kirchspiel Regis-Breitungen  
Der Kirchenvorstand

  
Voritzender Mitglied  
Kirchenaufsichtlich bestätigt: Leipzig, den 30.06......2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen  
Regionalkirchenamt Leipzig

  
Schlichtung  
Oberkirchenrat



## Informationen

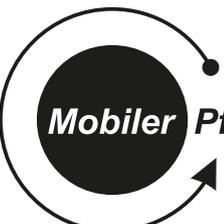
### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

**Bereich Böhlen / Rötha / Espenhain / Neukieritzsch / Lobstädt / Regis-Breitungen / Deutzen**

An Werktagen von 19.00-07.00 Uhr, mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr – führt ein diensthabender Arzt die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche durch.

Unter der Telefonnummer (0341) 1 92 92 bei der Einsatzzentrale des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes kann der diensthabende Arzt bzw. die diensthabende Praxis erfragt werden.

Für **lebensbedrohliche Zustände**, wie z. B. Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen ist auch weiterhin der Rettungsdienst zuständig und rund um die Uhr über den **Notruf 112** bei Bedarf zu erreichen.



**Mobiler Pflegedienst**

*Ein frohes und zufriedenes Osterfest wünscht Ihnen das Team*

Kersten Lehmann  
*examinierte Krankenschwester und Operationsschwester*

Am Markt 10  
 04565 Regis-Breitungen

Telefon: 03 43 43/9 19 17 · Fax: 03 43 43/9 19 18  
 Mobil: 01 63/3 51 57 85



*Wir wünschen allen Patienten, Angehörigen, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten ein frohes Osterfest!*



**Home Care Pflegedienst Bergmann GmbH**

04552 Borna · Eisenbahnstraße 20  
 Tel. 03433-243510

*ambulanter Pflegedienst - und mehr*



**NEU: „Betreutes Wohnen“ zu Hause**

- ✓ Hausnotruf
- ✓ psycho-soziale Betreuung
- ✓ Begleitsdienste zu  
 Arzt / Einkauf / Sport / Restaurant / Kirchengang...
- ✓ Haustierversorgung und -pflege
- ✓ kleine Wartungs und Reparaturarbeiten, eigener Hausmeisterdienst!
- ✓ Gartenarbeiten  
 (Rasen mähen, Blumen pflanzen, Beetpflege)
- ✓ Hilfe bei Festlichkeiten
- ✓ soziale Beratungsstelle    ✓ Kinderkrankenpflege!

**Anzeigen-  
 annahme und  
 Beratung**

**Martina Schwörig**

**Handy:**  
 0174 6754314

**Tel.:**  
 034343 51625

**Fax:**  
 034343 51666

**E-Mail:**  
 anzeigen@  
 katzbach-verlag.de

*Allen meinen Kunden, Freunden und Bekannten wünsche ich ein schönes, erholsames Osterfest.*



**SMART-REPAIR-BORNA**

- Lackierungen aller Art
- Smart Repair
- Fahrzeugfolierung
- Design und Beschriftung
- Ersatzteilverkauf und Reparatur
- Felgenveredlung
- Scheibenwechsel- und Tönung



Lack- und Hagelschadenzentrum

Pascal Ober  
 Gewerbegebiet  
 Am Wilhelmschacht 5  
 04552 Borna

**0152 / 01 62 74 84**  
 E-Mail: pascal\_ober@web.de

**WOHNUNG in Regis-Breitungen  
 ZU VERMIETEN**

**Ab sofort** kann folgende sanierte und modernisierte Wohnung in Regis-Breitungen neu bezogen werden:

3-Raum-Whg, 79 m<sup>2</sup>, EG, Bad mit Dusche,  
 inkl. Gartennutzung

**Infos unter Tel. 0176 72381670**

**Steuererklärung? Wir machen das.**



Arbeitnehmer und Rentner:  
 Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. – wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Beratungsstellenleiterin: **Elke Gottlieb**  
 Pflichtendorfer Str. 25 • 04617 Rositz  
 Telefon: 034498 803792  
 E-Mail: elke.gottlieb@vhl.de




[www.vlh.de](http://www.vlh.de)

**Elektro Landmann**

Inh. J. Landmann

- Installationen
- Revisionen



Fachbetrieb der Elektro-Innung

*Allen Kunden, Freunden und Bekannten herzliche Ostergrüße!*



**04565 Regis-Breitungen  
 Rathausstraße 12 • Telefon 03 43 43/5 17 80**

**Hofladen in Hagenest**

Wir haben für Sie geöffnet: jeden **Samstag** von **9 bis 12 Uhr**

Aus **eigener Aufzucht und Produktion** empfehlen wir Ihnen unter anderem:

Karpfen	am 12. März
Rindfleisch	am 19. März
Hausschlachtene Wurst	am 26. März
Geräucherte Wurst	am 02. April
Karpfen	am 09. April
Kartoffeln	
Heu und Stroh in kleinen Ballen	

**Kremserfahrten in den Frühling**

Landwirtschaftsbetrieb Barbara Straßburger  
 OT Hagenest · Nr. 38 · 04565 Regis-Breitungen · Tel. 01737243198  
[www.hagenesthofladen.de](http://www.hagenesthofladen.de)



**FROHE OSTERN!**  
wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern

**Montageservice Keller**  
Mario Keller  
Nr. 73  
OT Hagenest  
04565 Regis-Breitungen  
Tel.: 03 44 92/2 55 37  
Fax: 03 44 92/2 55 38  
Mobil.: 01 62/9 64 41 25

- Montage von Fenster und Türen
- Beiputzarbeiten
- Verglasungsarbeiten
- Innenausbau
- Reparaturarbeiten
- Holzarbeiten



*Ein frohes Osterfest*

wünscht Ihnen Ihr  
Heizungsfachbetrieb:

**Ing. Manfred Räßler**

**Heizung • Sanitär • Klima • Solaranlagen**

04565 Regis-Breitungen • Schillerstraße 38  
Tel. (03 43 43) 5 36 56 • Fax 5 32 82

*Wir wünschen Ihnen sonnige Osterfeiertage.*




**Allianz** 

Goethestraße 19  
04565 Regis-Breitungen  
Telefon 03 43 43.9 17 50  
Telefax 03 43 43.9 17 51  
Mobil 01 60.90 41 05 35  
micaela.ruckhaber@allianz.de

Micaela Ruckhaber  
Versicherungsfachfrau (BWW)  
Allianz Generalvertretung

*Frohe Ostern*



wünscht Ihnen  
*der Katzbach Verlag*

**Metallbau Heinke**

Fenster und Türen aus Aluminium und Kunststoff  
INSEKTENSCHUTZ · Schlosserei · Zäune · Tore

J. Heinke  
Nr. 77, Hagenest  
04565 Regis-Breitungen

Tel.: 03 44 92 / 25 36 79  
Fax: 03 44 92 / 25 36 80  
Funk: 01 52 / 03 91 60 88

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftsfreunden ein frohes Osterfest.



*Die besten Wünsche für ein frohes Osterfest übermittelt allen Kunden und Geschäftspartnern:*



**Fachbetrieb für Gas - Wasser - Heizung**

- Wartungen u. Notdienst
- Reparaturen und Neubau von Heizungen
- Bädereinbau
- Gasanlagen

Steffen Schroeder  
Installateur- & Heizungsbaumeister  
Str. d. 15. Oktober 7  
04575 Neukieritzsch OT Deutzen

Tel. 034 33/90 26 61  
Fax 034 33/8 57 09 89  
Funk 01 70/5 13 08 25



World Vision  
Zukunft für Kinder!

**DAS SCHÖNSTE GESCHENK FÜR KINDER: EINE ZUKUNFT.**

Das ist die KRAFT der Patenschaft.

Jetzt Paten werden:  
worldvision.de

➤ ➤ **NEU!!! Multicar-Kleincontainer für 1,5 - 3,5 m<sup>3</sup>** ◀ ◀

**Containerdienst  
Edgar Hentschel**

Telefon: 03 43 43 / 5 15 24

Telefax: 03 43 43 / 5 32 24

Entsorgungsfachbetrieb  
gemäß § 52 KrW-/AbfG



Umweltgutachter

Einsammeln, Befördern, Lagern  
und Behandeln von Abfällen  
Zertifikat-Registriernummer: 12 150 10393

- Containerservice
- Abbruchleistungen
- Schüttguttransporte
- Asbestentsorgung
- Erdstoffentsorgung
- Baugrubenaushub

DIE NEUE SONNENBRILLENMODE IST DA!!



Wir wünschen  
ein frohes Osterfest.



**AUGENOPTIK HARTMANN**

DEUTZENER STRASSE 37 · 04565 REGIS-BREITINGEN  
TELEFON 03 43 43 · 5 15 25

Sanitär - Klempner - Heizung

Meisterbetrieb

**EDGAR ECKNER**

All unseren Kunden  
und Geschäftsfreunden  
wünschen wir ein  
frohes und erholsames  
Osterfest.



Hauptstraße 100 · 04565 Regis-Breitungen OT Ramsdorf  
Tel.: 034492 22688 · Fax: 034492 44146  
Mobil: 0162 9077531 · eMail: eckner-edgar@t-online.de

Ich wünsche all meinen Kunden und  
Geschäftspartnern ein frohes Osterfest.

Ich wünsche meinen Kunden  
und Geschäftspartnern  
ein frohes Osterfest.

**MALERMEISTER**  
*Sören Kühne*



- Individuelle Raumgestaltung
- Dekorative Maltechniken
- Fassadendesign
- Schriftenmalerei

Altenburger Str. 25  
04617 Kriebitzsch  
Tel.: 03448/410420  
Fax: 03448/751544

Mobil: 0178/8588978  
E-mail: malerdesign@aol.com  
www.malerdesign-kuehne.de

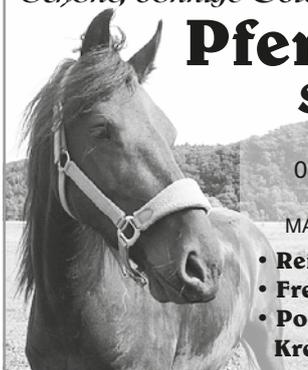


**Tischlerei & Glaserei Pickenhain**

• Türen • Fenster • Rollläden • Trocken- u. Innenausbau •  
Goethestr. 3 · 04565 Regis-Breitungen · Tel. 034343 51337 · Funk: 0176 72381670

Schöne, sonnige Osterfeiertage wünscht Ihnen

**Pferdepension  
Sebastian Eckner**



Zirndorfer Straße 1  
04610 Meuselwitz OT Wintersdorf  
Mobil: 0174 3759494  
MAIL: Tina.Sebastian.Eckner@gmail.com

- Reithalle u. Reitplatz vorhanden
- Freie Boxen mit Weidegang
- Ponyreiten, Kutsch- und Kremserfahrten buchbar

Ein schönes Osterfest  
wünscht Ihnen



**Rechtsanwalt René Sobirai**

Geschäftsstelle Regis-Breitungen

Am Freibad 12, 04565 Regis-Breitungen  
Telefon: 034343 90943 · Fax: 034343 183157  
Mobil: 0171 5167427  
e-mail: rechtsanwalt.rene.sobirai@web.de

Bürozeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag  
09:00 – 17:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung



# Wir fertigen für Sie:

- Visitenkarten
- Briefbögen & -umschläge
- Durchschreibesätze
- Endlosformulare
- **Faltblätter**
- **Prospekte**
- **Broschüren**
- **Postkarten**
- **Klappkarten für alle Anlässe**
- **Wand- & Taschenkalender**
- **Beschriftungen**
- **u. v. m.**

**Katzbach**  **Verlag**

Schillerstraße 52

04565 Regis-Breitungen

Tel.: 034343 51625

Fax: 034343 51666

e-mail: [info@katzbach-verlag.de](mailto:info@katzbach-verlag.de)

**[www.katzbach-verlag.de](http://www.katzbach-verlag.de)**



# BESTATTUNGEN ZÖRNER

Tag & Nacht erreichbar.

Unser Name steht für  
Individualität & Qualität



Fachgeprüfter Bestatter - vom Handwerk geprüft



Wir erledigen alles für Sie, dadurch  
haben Sie Zeit für Ihre Trauer.

[www.bestattungen-zoerner.de](http://www.bestattungen-zoerner.de)



- ☞ Hausbesuch auf Wunsch
- ☞ eigene Trauerhalle in Altenburg
- ☞ Trauercafé
- ☞ eigener Trauerredner & Trauerrednerin
- ☞ Nachlassregulierung
- ☞ Haushaltsauflösung
- ☞ Grabsteine & Trauerfloristik
- ☞ Sterbegeldversicherung
- ☞ Bestattungsvorsorge

Bahnhofstr. 1 ☞ 04610 Meuselwitz  
☎ (0 34 48) 20 88

Grüntaler Weg 3 ☞ 04600 Altenburg  
☎ (0 34 47) 31 52 52

Bahnhofstr. 28 ☞ 04613 Lucka  
☎ (03 44 92) 25 61 25

## Spenden statt Geschenke...

Ob bei Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagen  
oder Betriebsfesten: Zeigen Sie Herz!  
**Bitten Sie Ihre Gäste um Spenden** für  
die SOS-Kinderdörfer. Danke!



SOS  
KINDERDÖRFER  
WELTWEIT

Tel.: 0800/50 30 600 (gebührenfrei)  
IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00  
BIC GENO DE M1 GLS

2015/1

[www.sos-kinderdoerfer.de](http://www.sos-kinderdoerfer.de)



## Erstes Altenburger Bestattungsinstitut

Fachgeprüfte Kompetenz im Trauerfall



- individuelle Trauerfeiern
- eigener Trauerredner
- eigener Trauerdruck
- Trauerfloristik
- gastronomischer Service im Haus
- Bestattungsvorsorge



  
**KOMMUNA**  
GmbH  
Erstes Altenburger  
Bestattungsinstitut

Tag und Nacht ☎ 03447 371417

04600 Altenburg  
Grüntaler Weg 9a  
Tel. 03447 371417

04610 Meuselwitz  
Fr.-Naumann-Str. 7  
Tel. 03448 703277

04613 Lucka  
Altenburger Str. 4  
Tel. 034492 46687

Zertifiziertes QM System  
nach ISO 9001:2008  
  
Ein Unternehmen des  TÜVRheinland

[www.kommuna-bestattung.de](http://www.kommuna-bestattung.de)

**TAXI**  
  
**JUHNKE**  
 Anruf genügt!

- Fahrten zur Strahlen-, Chemotherapie
- Dialysefahrten
- Kranken- & Kurfahrten (für alle Krankenkassen)
- Rollstuhltaxi
- Großraumtaxi (8 Pers.)
- Flughafentransfer

E-Mail: Taxi.Juhnke@t-online.de  
 Internet: www.taxi-juhnke.de

Handy 01 73/988 20 84  
 01 73/988 21 85

(03 43 43)  
**70 40**  
 schnell • sicher • zuverlässig

**FROHE OSTERN**

wünschen wir  
 all unseren Eigentümern,  
 Mietern und Geschäftspartnern

das Team der K-I-B 

**Kleemann Immobilien-Betreuung UG**  
 Weststraße 13, 04565 Regis-Breitungen



**TÜRENFEIN**  
**KRÖBER** Inhaber Uwe Kröber

**Altes erhalten - neu gestalten.**

- Türen- und Rahmenbeschichtung
- Treppenrenovierung • Laminatverlegung
- Verglasungen aller Art – Bleiverglasung

Heidelbergweg 8 g • 07580 Ronneburg  
 Tel./Fax: 036602/22528  
 Internet: www.tuerenfein-kroeber.de



Metallbau  Bauelemente

**OPITZ**

Heinrich-Pestalozzi-Str. 2 • 04565 Regis-Breitungen  
 Tel. 03 43 43/5 12 26 • Fax 03 43 43/5 12 27

Unserer verehrten Kundschaft  
 wünschen wir ein frohes Osterfest.

**Metallbau:**

- Tore
- Zäune
- Treppen



✓ warme Wohnung *Service...*  
 ✓ warmes Wasser *...rund um die Uhr*

**SCHUBERT**

Gas Bäder Heizung  
 Bornaer Str. 31 • 04565 Regis-Breitungen  
 Tel.: 03 43 43/5 14 46



**Antiquariat**  
**Alfred Tauchnitz**

Schorlemmerstraße 5 • 04155 Leipzig  
 Telefon 03 41 / 477 10 07 • Fax 03 41 / 479 23 46  
 Funk 01 71 / 3 42 52 48 • e-mail antiquariat.tauchnitz@t-online.de

– Termine nach Vereinbarung –

*Auch Ankauf von Büchern, ganzen Bibliotheken und Nachlässen!*



**NAUMANN – Ihr Metallbaumeister**

Tore	Fabrikstraße 1
Zäune	04617 Haselbach
Treppen	Tel. 034343 914 911
Vordächer	Fax 034343 914 912
Metallarbeiten	Handy 0157 867 818 71

naumann-ihr-metallbaumeister@web.de

*Idee trifft Harmonie ...*



**Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftsfreunden ein frohes und zufriedenes Osterfest!**

**PETER FISCHER e.K.**

seit 1967

Brennstoffhandel & Transport  
 Forststr. 34 • 04565 Regis-Breitungen • Tel. (03 43 43) 5 12 93

**– Nutzen Sie den Vorteil eines Wärmekontos. –**  
 Für mehr Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, fragen Sie nach.



**tatami**  
 FREIZEITBAD . SAUNA . SCHMÖLLN

Samstag, 26.03.2016  
**MONDSCHEINSAUNA**  
 „Frühlingserwachen“  
 von 19-24 Uhr ab 19 Uhr textilfreies Baden

Ronneburger Straße 65  
 04626 Schmölln

Telefon (034491) 58 33 66  
 www.freizeitbad-tatami.de

Öffnungszeiten für Freizeitbad & Sauna:  
 Mo & Fr 13 - 22 Uhr · Di - Do 10 - 22 Uhr  
 Sa & So 10 - 22 Uhr

Mittwoch: Frauensauna · Frühschwimmen 7 - 9 Uhr  
 Während der Ferien haben wir täglich von 10 - 22 Uhr geöffnet.

